

Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des Deutschen Kalibrierdienstes

vom 3. Mai 2011, in der Fassung vom 15. November 2019

1. Ziele

- 1.1 Unterstützung des Vorstands des DKD bei der Erarbeitung von Kalibrierrichtlinien und -leitfäden auf nationaler Ebene.
- 1.2 Regelmäßige Überprüfung von existierenden Kalibrierrichtlinien und -leitfäden hinsichtlich der Anpassung an den Stand der Technik.
- 1.3 Information der Mitglieder über relevante Beschlüsse des Vorstands und über Entwicklungen im Mess- und Kalibrierwesen.
- 1.4 Organisation von Ringvergleichen/Vergleichsmessungen zwischen den Mitgliedern.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

- 2.1 Der Fachausschuss erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des DKD über durchzuführende bzw. durchgeführte Aktivitäten, insbesondere über neu erstellte oder überarbeitete Kalibrierrichtlinien und -leitfäden.
- 2.2 Der Fachausschuss organisiert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern.
- 2.3 Der Fachausschuss ermittelt den Bedarf seiner Mitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- 2.4 Der Fachausschuss organisiert Ringvergleiche/Vergleichsmessungen für seine Mitglieder.
- 2.5 Der Fachausschuss sorgt dafür, dass relevante Themen diskutiert werden und zusammenfassende Stellungnahmen an den Vorstand des DKD gereicht werden.

3. Zusammensetzung des Fachausschusses

3.1 Vorsitz: der von den abstimmenden Mitgliedern des Fachausschusses gewählte Vorsitzende des Fachausschusses.

3.2 Stellvertretender Vorsitz: der von den abstimmenden Mitgliedern des Fachausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses.

3.3 Beisitzer: Vertreter der DAkkS.

3.4 Geschäftsführung: Geschäftsstelle des DKD, gemäß aktuell gültigem Geschäftsverteilungsplan der PTB.

3.5 Stimmberechtigte Mitglieder: alle Mitglieder des Fachausschusses, die vom Vorstand bzw. von der DKD-Geschäftsstelle dem jeweiligen Fachausschuss zugeordnet wurden.

3.6 Der Fachausschuss zieht bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzu.

3.7 Vorsitzender und Stellvertreter werden gemäß § 6 der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung für 3 Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

4. Beschlussfassung

4.1 Der Fachausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls die Vereinbarung nicht etwas anderes vorsieht. Ein breiter Konsens ist dabei anzustreben. Die Zahl von Gegenstimmen und Enthaltungen ist zu dokumentieren.

4.2 Der Fachausschuss beauftragt den Vorsitzenden bzw. seine/n Stellvertreter mit der Umsetzung von relevanten Beschlüssen, insbesondere der Information des Vorstands des DKD.

5. Verfahrensregeln

5.1 Der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

5.2 Zwischen den Sitzungsterminen können Beschlüsse auch elektronisch gefasst werden.

5.3 Der Fachausschussvorsitzende oder sein/e Stellvertreter berichten bei Bedarf aus dem Vorstand während der Sitzungen.

5.4 Von jeder Fachausschusssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches die Beschlüsse enthält und im zugangsgeschützten Bereich der Homepage (internen Web des DKD) veröffentlicht wird. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Beschlüsse vertraulich.

5.5 Der Fachausschussvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen zulassen. Dies muss in Absprache mit der DKD-Geschäftsstelle erfolgen.

5.6 Der Vorsitzende kann für die Bearbeitung bestimmter Fachgebiete Unterausschüsse einsetzen. Die Einrichtung eines Unterausschusses ist der DKD-Geschäftsstelle mitzuteilen und zu begründen. Die Protokolle und die Anwesenheitsliste des Unterausschusses sind der DKD-Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Bildung des Unterausschusses sowie dessen Auflösung bedürfen der Zustimmung der DKD-Geschäftsstelle.

6 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten die Regeln, nach denen die Geschäftsordnung beschlossen wird, s. § 6 der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Deutscher Kalibrierdienst (DKD)
Braunschweig, den 15. November 2019

Im Auftrag des Vorstands des DKD
gez. Dr. Peter Ulbig
Vorsitzender